

Richtlinie zur Förderung des Schulbesuchs im Ausland von burgenländischen Schülerinnen und Schülern

1. Förderungsziel

Durch eine finanzielle Unterstützung sollen zeitlich begrenzte Schulaufenthalte burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland gefördert und dadurch das Bildungsangebot für junge Menschen im Burgenland erweitern werden. Die Förderung soll auch einen Beitrag zur interkulturellen Bildung und Völkerverständigung leisten.

2. Förderungsgegenstand, Antragsteller

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für den Schulbesuch burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland. Die Förderung wird auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers gewährt und hängt vom Familieneinkommen ab (Einkommensgrenze).

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Für den gegenständlichen Auslandsaufenthalt sind sonst mögliche Förderungen anderer Fördergeber vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Förderungsvoraussetzungen

Gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie werden Schülerinnen und Schüler gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Besuch einer österreichischen mittleren oder höheren Schule
- österreichische Staatsbürgerschaft. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind gleichgestellt:
 - Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EWR- und EU-Staaten
 - Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag
 - Konventionsflüchtlinge
 - Schülerinnen und Schüler, die keine EWR- bzw. EU-Bürgerinnen oder Bürger und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte
- Hauptwohnsitz im Burgenland
- Schulerfolg (erfolgreicher Abschluss des vorangegangenen Schuljahres)
- regelmäßige Teilnahme am Unterricht einer vergleichbaren Schule im Ausland für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres
- die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten lassen eine Förderung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie zu

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung von zeitlich begrenzten Schulaufenthalten burgenländischer Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Schulen im Ausland ist sozial gestaffelt und liegt zwischen EUR 600 und EUR 1.750 pro Schulhalbjahr.

Maßgeblich für die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Vom erzielten Einkommen sind für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied 6.300 Euro abziehbar. Die Höhe der Förderung ist sozial gestaffelt und beträgt - ausgehend vom Bruttoeinkommen des Jahres - wie folgt:

Anrechenbares Familien-Jahresbruttoeinkommen in Euro	Förderbetrag bei einjährigem Auslandsaufenthalt in Euro	Förderbetrag bei halbjährlichen Auslandsaufenthalt in Euro
bis 39.200	3.500	1.750
von 39.201 bis 56.000	2.500	1.250
von 56.001 bis 89.000	1.200	600
über 89.000 keine Förderung		

In berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. außergewöhnliche Belastungen oder getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.

Ein Verlust bei einer Einkommensart darf nicht mit dem Gewinn bei einer anderen Einkommensart verrechnet werden. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich; die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.

Nicht als Einkommen zählen Lehrlingsentschädigung, Stipendium, Einkommen erwachsener Geschwister, Familienbeihilfe und Pflegegeld, ebenso das Einkommen der Großeltern, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben. Ein auf Grund eines Gerichtsbeschlusses oder eines Vergleiches zu zahlender Unterhalt kann abgezogen werden.

Als Bestätigung ist die Vorlage des Einkommensteuerbescheides (Jahresausgleichsbescheid des Finanzamtes) des Vorjahres (falls nicht vorhanden der Jahreslohnzettels des Vorjahres) vorgesehen. Bei Landwirten ist der letztjährige Einkommensteuerbescheid (nicht pauschalierte Landwirte) bzw. die Gewinnermittlung nach dem EStG (pauschalierte Landwirte) vorzulegen, für Gewerbetreibende der letzte Einkommenssteuerbescheid.

5. Erforderliche Unterlagen

- vollständig ausgefüllter Antrag
- Kopie der Geburtsurkunde der Schülerin/des Schülers
- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises der Schülerin/des Schülers
- Kopie des Meldezettels der Schülerin/des Schülers
- Schulbesuchsbestätigung der Stammschule
- Dokumentation über den Schulerfolg (Jahreszeugnis des vorangegangenen Schuljahres)
- Bestätigung über die Aufnahme an der Gastschule im Ausland
- Nachweis des Bruttojahreseinkommens der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- Nachweis der voraussichtlichen Kosten für den Auslandsschulaufenthalt (Agentur, Reise, Versicherung etc.)
- Boarding Pass (Nachweis des Reiseantritts).

6. Antragstellung

Der schriftliche Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich vor Antritt des Auslandsschulbesuchs bei der Förderstelle

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft / Landesjugendreferat
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: jugendinfo@bgld.gv.at
Tel.: 057/600-2904

einzubringen.

Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

7. Mitwirkungspflicht, Rückerstattung des Förderbetrags

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ist verpflichtet, der Förderstelle binnen drei Monaten nach Beendigung des Auslandsschulaufenthalts einen Schulbesuchsnachweis über das Auslandsschulhalbjahr bzw. Auslandsschuljahr zu übermitteln (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Mittel).

Der Förderbetrag ist von der Empfängerin oder dem Empfänger der Förderung in folgenden Fällen dem Land Burgenland zurückzuzahlen:

- Erschleichung einer Förderung (z.B. unrichtige Angaben oder bewusstes Verschweigen von Familieneinkünften)
- kein Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Schule im Ausland innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Auslandsschulaufenthalts.

Von der Verpflichtung zur Rückerstattung des Förderbetrags kann in begründeten Fällen auf Antrag abgesehen werden, insbesondere bei Abbruch des Auslandsschulbesuches aufgrund einer Erkrankung oder anderer schwerwiegender persönlicher Belastungen der Schülerin oder des Schülers oder bei Verbleib der Schülerin oder des Schülers im Ausland.

Ist eine sofortige Rückerstattung des Förderbetrags mit erheblichen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden, kann die Rückzahlung auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.

8. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.